

Anlage 02 zur BV / 0979 / 2024

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 06 / 2024
Antragsteller: Weihnachtsmarkt-Zerbst-Anhalt e. V.
Maßnahme: Anschaffung von Bühnentechnik für den
Zerbster Weihnachtsmarkt vom 06. – 15.12.2024

Beschreibung der Maßnahme:

Die Weihnachtsmärkte gehen zurück auf spätmittelalterliche Verkaufsmessen, die den Bürgern zu Beginn der kalten Jahreszeit die Möglichkeit gaben, sich mit Fleisch und winterlichem Bedarf einzudecken. Im 14. Jahrhundert kam der Brauch auf, Handwerkern wie Spielzugmacher, Korbflechter oder Zuckerbäcker zu erlauben, Verkaufsstände für ihre Kleinigkeiten auf dem Markt zu errichten. So das Besucher der Verkaufsmesse für die Kinder zu Weihnachten Geschenke oder süße Kleinigkeiten wie geröstete Kastanien, Nüsse und Mandel bekamen und verschenken konnten. Der Verein möchte neben den Verkaufsständen und liebgewonnenen Fahrgeschäften auch ein Bühnen- und Rahmprogramm für die Besucher des Weihnachtsmarktes gestalten und präsentieren. In das Bühnenprogramm eingebunden sind neben regionalen oder themenbezogenen Künstlern auch KITAS, Chöre sowie andere Vereine der Einheitsgemeinde Zerbst. Gerade die Miete der Bühnentechnik für das Programm wird jährlich mit 1.500,00€ bis 2.000,00€ berechnet. Mit dem Kauf der Technik würde sich der Verein die Leihkosten sparen und könnte eben diese angeschaffte Technik als Unterstützung der Zerbster Bildungseinrichtungen, Vereine und Künstler verleihen. Der Verein sieht die mitwirkenden Bildungs- und Kindereinrichtungen sowie die Vereine als tragende Säule der Ausgestaltung des Weihnachtsmarktes. Somit versucht der Verein eine gegenseitige Unterstützung von Projekten „Aller“ als machbar und selbstverständlich anzusehen.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: **13.942,44 EUR**
beantragte Fördersumme: 9.759,68 EUR

Kostengliederung:

Kauf Ton-Technik (Mischpulte, Verstärker, Monitore, verschiedene Mikrofone, Laptop): 9.876,60 EUR
Kauf TV-Technik (Fernseher, HDMI Splitter, TV-Stativ, Kabelzugehör): 1.959,84 EUR
Kauf Licht-Technik (LED-Strahler, Stand-Strahler, Bund-Strahler): 2.106,00 EUR
beantragt Gesamtkosten: 13.942,44 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht wegen Verstößen gegen RL

Kauf Bühnentechnik (Ton-, TV- und Lichttechnik) 0,00 EUR
(Die Antragstellung vom Weihnachtsmarkt-Zerbst-Verein e. V. wurde mit klaren Verstößen gegen die Kultur- und Kunstförderrichtlinie eingereicht.)
anerkannte förderfähige Kosten: 0,00 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel: 90,00% = 12.548,20 EUR
Landesmittel: 0,00% = 0,00 EUR
Bundesmittel: 0,00% = 0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand: 0,00% = 0,00 EUR
private Spenden / Sponsoren: 10,00% = 1.394,24 EUR
gekürzte Förderung Landkreis: 0,00% = 0,00 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 0,00 EUR**
Ablehnungsvorschlag mit Prüfung nach RL

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 15.09.2023 per E-Mail i. V. m. d. Nachtrag vom 03.04.2024 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde nicht beantragt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zwecken:

§2 Abs. 1: Der Zweck des Vereins ist die jährliche Organisation und Durchführung des Zerbster Weihnachtsmarktes.

Die Antragstellung ist **nicht zuwendungs- und förderfähig** i. S. d. Pkt. 2., 3.1 und 5.4 der o.g. Richtlinie.

Verstöße:

Punkte 2.1 – 2.5 der RL erklären zuwendungsfähige Maßnahmen mit besonderem Interesse durch den Landkreis i. S. d. Kultur- und Kunstförderrichtlinie.

Aus fachamtlicher Sicht ist eine Ausrichtung eines Weihnachtsmarktes keiner der aufgeführten Fördermaßnahmen mit besonderem Interesse des Landkreises gemäß o. g. RL, wie:

- die Förderung einer breiten künstlerischen und kulturellen Betätigung der Bevölkerung,
- die Förderung der (inter)kulturellen Kinder- und Jugendarbeit (Probelager, Workshops, usw.),
- die Förderung in allen Bereichen der Kunst und Kultur (Konzert, Lesung, Werkstatt, Theater),
- die Förderung von Kunst- und Kulturschaffenden im Landkreis,
- die Förderung zur Unterstützung des Kulturaustausches (Konferenz Heimatgeschichte) sowie
- die Förderung zur Erstellung von Publikationen und Dokumentationen von Kunst und Kultur.

Punkt 3.1 der RL besagen: Zuwendungsempfänger i. S. d. Richtlinie sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Aufgaben auf dem Gebiet der Kultur und / oder Kunst, an deren Erfüllung der Landkreis ein erhebliches Interesse hat, erfüllt. Soweit der Zuwendungsempfänger eine juristische Person des privaten Rechts ist, muss dieser satzungsgemäß gemeinnützig arbeiten. Zuwendungsfähig sind insbesondere im Landkreis ansässige Vereine, Kulturschaffende sowie Künstler und Künstlergruppen, die gemeinnützige kulturelle und / oder künstlerische Projekte und Vorhaben realisieren. Die Satzung des antragstellenden Vereins muss die kulturelle und / oder künstlerische Arbeit i. S. d. Richtlinie beinhalten.

Die Satzung des antragstellenden Vereins enthält keinen Vereinszweck auf dem Gebiet der kulturellen und / oder künstlerischen Arbeit im Sinne der Kunst- und Kulturförderrichtlinie. Alleiniger Zweck des Vereines ist die Organisation und Umsetzung des Zerbster Weihnachtsmarktes. Des Weiteren ist der benötigte Nachweis zur Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid) mit dem Vermerk „Gemeinnützigkeit wurde nicht anerkannt“ durch den Antragsteller nicht gegeben.

Punkt 5.3 der RL besagt: Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme. Die Zuwendung des Landkreises kann in einer Höhe von bis zu 70 v. H. der (anerkannten) zuwendungsfähigen Ausgaben für den zu erfüllenden Zweck gewährt werden. Die restlichen finanziellen Mittel sind durch den Eigenanteil des Zuwendungsempfängers, die mindestens in einer Höhe von 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben durch diesen zu erbringen sind (verpflichtender Eigenanteil des Zuwendungsempfängers) und / oder Drittmittel in einer Höhe von 20 v. H. aufzubringen.

Der Verein hat in der ursprünglichen Antragstellung eine 100% Förderung durch den Landkreis beantragt. Mit Nachtrag eines der RL entsprechenden Kosten- und Finanzierungsplanes wurde dieser Verstoß bereinigt. Die Antragstellung beinhaltet seit dem 03.04.2024 eine 70%ige Förderung durch den Landkreis, eine 10%ige Förderung durch Sponsoren und eine Absicherung durch den Eigenanteil des Antragstellers i. H. v. 20% der beantragten Gesamtkosten.

Die Mitfinanzierung der Sitzgemeinde (Zuwendungsvoraussetzung unter Pkt. 5.3 Abs. 2) ist nicht nachweislich als Kopie der Antragstellung im Aktenverlauf vorgelegt wurden. Allerdings, laut Beschreibung des Antragstellers erfolgt keine finanzielle, sondern nur eine logistische Unterstützung durch die Stadt Zerbst.

Punkt 5.4 Abs 3 der RL besagt: Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- **(6) Kosten für Vereins- und Heimatfeste, deren Bedeutung sich ausschließlich auf die Ortschaft beschränkt**

Die Ausgestaltung des Weihnachtsmarktes Zerbst (alleiniger Satzungszweck des Antragstellers) richtet sich wie ein Heimatfest ausschließlich an die regionale Bevölkerung der Stadt Zerbst und der unmittelbar zugehörigen Umgebung. Die Umsetzung ist für jede Stadt- bzw. Dorfgemeinschaft ein Anliegen als Stimmungseinleitung zur besinnlichen und familienbezogenen Weihnachtszeit. Der Ursprung ist keine Person bezogene oder Region bezogene Kultur und Urgeschichte es eigentlichen Verkauf - Marktes liegt auch nicht im Kunstbereich. Unter Pkt. 2.3 (2) besagt die RL – Von einer Förderung i. S. d. Richtlinie ausgeschlossene Maßnahmen sind die, welche vorwiegend einen geselligen bzw. kommerziellen Charakter (Vereins- und Heimatfeste) haben.